

2. die Tat unter Mitführung von Waffen oder unter Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden erfolgt;
3. die Tat mit besonderer Intensität durchgeführt wird;
4. die Tat durch Urkundenfälschung (§ 240), Falschbeurkundung (§ 242) oder durch Mißbrauch von Urkunden oder unter Ausnutzung eines Verstecks erfolgt;
5. die Tat zusammen mit anderen begangen wird;
6. der Täter wegen ungesetzlichen Grenzübertritts bereits bestraft ist.

(4) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

Anmerkung: Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise oder Aufenthalt können in leichten Fällen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. Diese Bestimmung dient dem Schutz der Staatsgrenze gegen widerrechtliches Passieren und des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik vor widerrechtlichem Aufenthalt und weiteren auf die Verletzung staatlicher Hoheitsrechte gerichteten Handlungen (vgl. hierzu § 80 Anm. 1 sowie §§ 29 und 30 und Anlage 1 zu § 30 AO über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der DDR — Grenzordnung — vom 15. 6.1972, GBl. II 1972 S. 483 i. d. F. der AO Nr. 2 vom 24. 7.1974, GBl. I 1974 S. 367). Sie trägt zur Gewährleistung der Sicherheit an der Staatsgrenze und der notwendigen Ordnung im grenzüberschreitenden Personenverkehr sowie zur Durchsetzung bestimmter staatsbürgerlicher Pflichten zeitweilig außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befindlicher Bürger bei.

2. Absatz 1 enthält folgende Begehungsweisen :

- Widerrechtliches Passieren der Staatsgrenze,
- Verletzung der Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthalts in der DDR,
- Verletzungen der Bestimmungen des Transits durch die DDR.

3. Widerrechtliches Passieren der Staatsgrenze umfaßt sowohl das Eindringen in das Hoheitsgebiet der DDR

als auch das Verlassen des Hoheitsgebietes ohne die dazu erforderliche staatliche Genehmigung. Es kann sich auf jeden Bereich der Staatsgrenzen der DDR (vgl. AO über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der DDR — Grenzordnung — vom 15. 6.1972, GBl. II 1972 S. 483 i. d. F. der AO Nr. 2 vom 24.7.1974, GBl. I 1974 S. 367) beziehen und auf dem Land-, Wasser- und Luftwege erfolgen.

Die erforderlichen staatlichen Genehmigungen werden im allgemeinen schriftlich erteilt. Im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen bzw. der CSSR ist ein solches Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Die Genehmigung zum Grenzübertritt wird hier an den festgelegten Grenzübergangsstellen unmittelbar von den Kontrollorganen mündlich, gegebenenfalls auch durch Zeichengebung, erteilt. Obwohl ihre einzige Voraussetzung im ordnungsgemäßen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis besteht, handelt es sich auch hierbei um eine nach wie vor erforderliche, das Recht zum Überschreiten der Staatsgrenze begründende Genehmigung.

Verletzungen von Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthalts in der DDR können sich sowohl auf in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte festgelegte Reisefristen als auch auf vorgeschriebene Reisewege, gegebenenfalls auch